

Konzession
betreffend die Einräumung des Durchleitungsrechtes
durch das Gemeindeeigentum
an die Dorfgenossenschaft Schwyz

(Vom 7. Oktober 1949) ¹

Der Gemeinderat Schwyz
auf Antrag der Finanzkommission,
verfügt:

§ 1

¹ Die Gemeinde Schwyz erteilt der Dorfgenossenschaft Schwyz (Konzessionärin) das Recht für die Erstellung von Wasserleitungen im öffentlichen Grund und Boden der Gemeinde (Strassen, Plätze, Brücken usw.).

² Die Konzessionärin holt die Konzession zur Benützung der Kantons- und Bezirksstrassen, sowie die Bewilligung zur Benützung des notwendigen Privateigentums ein.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Die Konzessionärin hat das Recht, den öffentlichen Grund und Boden der Gemeinde zum Erstellen und Verlegen von Wasserleitungen unentgeltlich zu benutzen. Die von ihr und der Gemeinde erstellten Leitungen bleiben Eigentum der Dorfgenossenschaft.

§ 3

Die Dorfgenossenschaft erstellt auf ihre Kosten einen Plan des ganzen Leitungsnetzes und der Hydrantenanlage im Massstab 1:5000 und trägt darin alle mit der Zeit erfolgenden Erweiterungen oder Abänderungen nach. Ein Doppel dieses Planes mit allen Nachträgen ist auf der Gemeindebauverwaltung zu deponieren.

§ 4

Vor dem Legen einer Leitung auf Gemeindeeigentum hat die Konzessionärin unter Vorlage der Pläne die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

§ 5

¹ Die Konzessionärin hat beim Erstellen von Leitungen und allfälligen Reparaturarbeiten die notwendigen Vorkehrungen, wie das Öffnen und Zudecken der Gräben und die Wiederherstellung der Strassendecke (Pflaster, Asphalt usw.) nach den Weisungen des Gemeinde-Baupräsidenten auf ihre Kosten auszuführen. Ausserdem ist die Dorfgenossenschaft verpflichtet, alle schadhafte Stellen, die durch die Neuerstellung oder durch die Aenderung oder Reparatur von Leitungen entstehen, auf ihre Kosten zu reparieren.

¹ Von der Kirchgemeinde angenommen am 27. November 1949. Die Dorfgenossenschaft hat der Konzessionsakte am 7. Oktober 1949 zugestimmt.

² Bei berechtigten Klagen über Verkehrsstörungen, mangelhaftes Zudecken von Gräben usw. kann der Gemeinderat auf erfolglose Mahnung hin zu Lasten der Konzessionärin die nötigen Arbeiten ausführen zu lassen.

§ 6

Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, weitere Vorschriften zu erlassen, sofern sie für die Sicherung des Verkehrs und des öffentlichen Eigentums notwendig sind, oder die Bedingungen dieser Konzession nicht erfüllt werden.

§ 7

Die Konzessionärin ist verpflichtet, zu ihren Lasten Leitungen zu verlegen, wenn Bauten, neue Strassen, besondere Ereignisse oder sonst veränderte Verhältnisse irgend welcher Art dies erfordern.

§ 8

Die Konzessionärin hat für eine einwandfreie Führung ihres Betriebes zu sorgen. Das Trinkwasser soll den hygienischen Anforderungen, die man an ein gutes Trinkwasser zu stellen pflegt, entsprechen.

§ 9

Die Dorfgenossenschaft ist verpflichtet, ihre Anlagen und Einrichtungen dauernd in betriebssicherem Zustand zu erhalten. Sie hat den zuständigen Gemeindeorganen nach rechtzeitiger Anmeldung jederzeit den Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.

2. Haftung für Schäden

§ 10

Die Konzessionärin besitzt der Gemeinde gegenüber keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn sie durch äussere Ereignisse oder durch Verschulden Dritter geschädigt oder in der Ausübung ihrer Rechte behindert wird.

§ 11

Die Konzessionärin haftet für jeden Schaden, der nachweisbar infolge des Baues oder Betriebes ihrer Anlagen an der Gesundheit oder dem Eigentum Dritter oder am öffentlichen Grunde entsteht. Sie ist auch zur Beseitigung der Ursachen des Schadens verpflichtet.

3. Löschwasser, Wasserbezug durch die Gemeinde, Hydranten

§ 12

¹ Bei Feuergefahr steht der gesamte Wasservorrat unbedingt, bei Feuerwehrproben, zur Strassenreinigung und Besprengung, sowie zum Spülen von Dolen nach Vereinbarung zur Verfügung der Gemeinde. Bei Wassermangel und Trockenperioden hat sich die Gemeinde mit der Dorfgenossenschaft über die Benützungsweise zu verständigen.

² Das Feuerwehrkommando hat jederzeit das Recht, nach rechtzeitiger Anmeldung zu prüfen, ob der vom kantonalen Feuerwehrinspektor festgesetzte Löschwasservorrat des Reservoirs vorhanden sei.

§ 13

Die Konzessionärin hat im Rayon ihres Leitungsnetzes die öffentlichen Gebäude der Gemeinde zu einem verbilligten Tarif mit Wasser zu versorgen. An die bestehenden öffentlichen Brunnen ist das Wasser unentgeltlich abzugeben.

§ 14

Die Bedingungen des Wasserbezuges durch die Gemeinde sowie die Modalitäten der Anschaffung, der Installation und des Unterhalts der Hydranten sind in einem Spezialvertrag festzulegen.

4. Konzessionsdauer und Rückkaufsklausel

§ 15

¹ Die Konzession wird auf die Dauer von 50 Jahren erteilt. Sie beginnt am 1. Januar 1949 und endigt am 31. Dezember 1998.

² Wird die Konzession nicht ein Jahr vor ihrem Ablauf von einem der Kontrahenten schriftlich gekündigt, so gilt sie jeweils für die Dauer von 10 Jahren als erneuert.

§ 16

Die Konzession erlischt:

- a) durch Kündigung;
- b) durch Verzicht der Konzessionärin;
- c) durch Verwirkung, wenn die Vorschriften dieser Konzessionsakte in wesentlichen Punkten trotz Mahnung und Androhung des Konzessionsentzuges gröblich verletzt werden.

§ 17

¹ Endet die Konzession durch Kündigung, Verzicht oder Verwirkung, so kann die Gemeinde einem andern Unternehmen eine neue Konzession erteilen oder die ganze Anlage zurückkaufen.

² Bei einer allfälligen Uebernahme der Wasserversorgungsanlagen durch die Gemeinde sind die Hydranten nicht in Anrechnung zu bringen.

5. Uebertragung der Konzession

§ 18

Die Konzessionärin ist berechtigt, mit Einwilligung des Gemeinderates diese Konzession mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen.

6. Streitigkeiten

§ 19

Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und der Konzessionärin über die aus dem Konzessionsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten entscheiden die zuständigen Verwaltungsbehörden oder Gerichte.

7. Schlussbestimmungen

§ 20

Die Konzessionärin hat durch einen schriftlichen Revers dem Gemeinderat die Erklärung abzugeben, dass sie die in dieser Konzession enthaltenen Bedingungen für sich als rechtsverbindlich anerkennt.

§ 21

Mit der Genehmigung dieser Konzession durch die Kirchgemeinde erlischt die bisherige Verleihung.